ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1997

zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/957/EG über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/570/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 17a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Entscheidung 94/957/EG der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern [3], geändert durch die Entscheidung 95/82/EG [4], enthält ein Verzeichnis der Grenzübergangsstellen und der entsprechenden Kontrollstellen für die Kontrolle von lebenden Tieren. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1997.

Die finnischen Behörden planen, die Grenzübergangsstelle von Nuijamaa und die entsprechende Kontrollstelle an der russischen Grenze definitiv nach Vaalimaa zu verlegen.

Auf Antrag der finnischen Behörden und unbeschadet künftiger Entscheidungen über die Zulassung der Grenzkontrollstellen in Finnland ist es angezeigt, den Anhang der ursprünglichen Entscheidung zu ändern und damit für eine Übergangszeit ab Juli 1997 die Grenzübergangsstellen Vaalimaa, Helsinki und Ivalo für die Einfuhr von lebenden Tieren zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/957/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 26.

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Entsprechende Kontrollstelle	Betroffene lebende Tiere
Vaalimaa (russisch/finnische Grenze)	Vaalimaa	Alle
Helsinki (Hafen — Flughafen)	Helsinki (Stadt)	Alle
Kilpisjärvi-Näätämö	Ivalo	Alle